

Informationen für Ärzte 2/2011

Klinikbetrieb eines Arztes

Ein Arzt erzielt grundsätzlich freiberufliche Einkünfte aus seiner medizinisch induzierten beruflichen Tätigkeit als Arzt.

Betreibt ein Arzt eine Privatklinik, so liegen nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 02.10.2003, Az. IV R 48/01) unterschiedliche Tätigkeiten vor, die getrennt werden sollten. Mit einer ambulanten Praxis erzielt ein Arzt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (keine Gewerbesteuer!). Durch eine entgeltliche Unterbringung und Verpflegung von Patienten in der eigenen Privatklinik wird der Arzt gewerblich tätig. Gewinne aus dem Betrieb der Privatklinik unterliegen der Gewerbesteuer. Falls der Betrieb der Privatklinik nicht von der Praxis getrennt ist, unterliegen zusätzlich die Gewinne aus dem Betrieb der Praxis der Gewerbesteuer.